

Bad- und Ausführungsregeln des Gesund- und Heil-Bads Schauenburg

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera**

Band (Jahr): **29 (1978)**

Heft 4: j

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-393317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

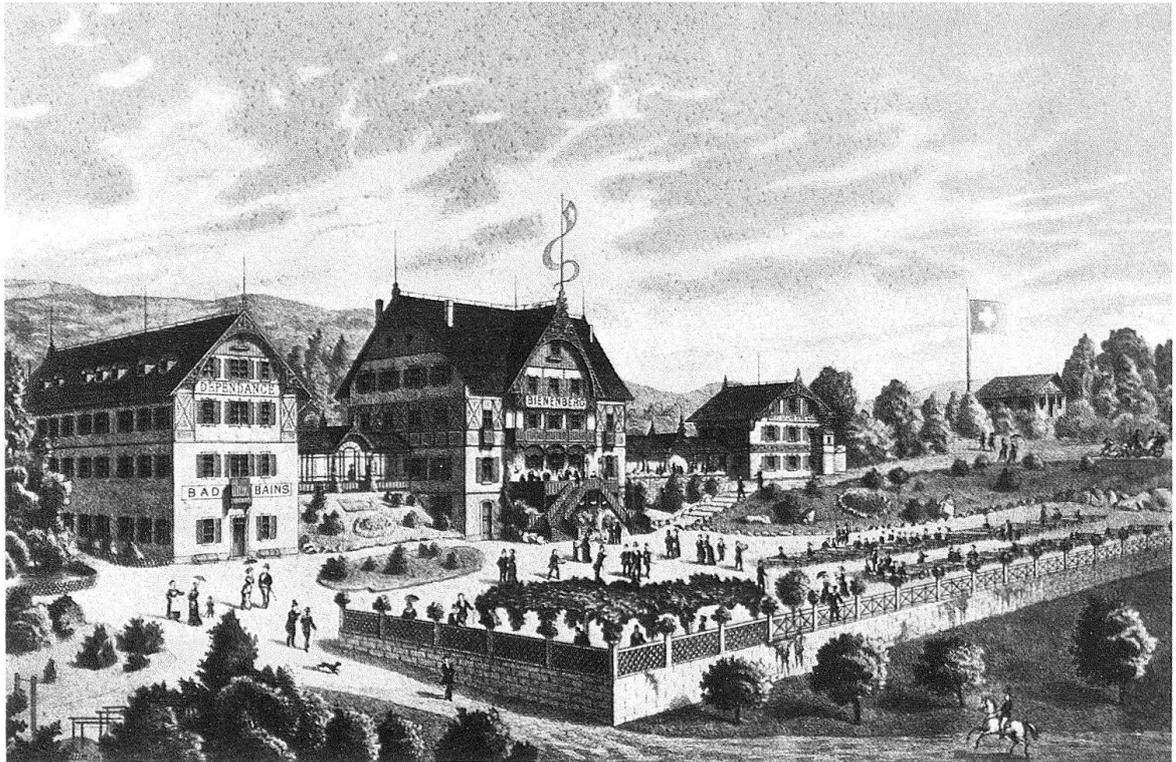
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BAD- UND AUFFÜHRUNGSREGELN
DES GESUND- UND HEIL-BADS SCHAUENBURG

1. Des Morgens von 7–8 Uhr sollen sich sämtliche Baad-Gäste mit ihren Curen, als besonders mit Thee, Caffee, Chocolate, Wein-Waaren, Sauerbrunnen, Braut-, Kachel- und Blattenmuess, Butterschnitten und was dergleichen mehr ist, in dem grossen Saal sich einfinden.
2. Von 8–9 gehet man in das Baad.
3. Von 9–10 Uhr ist zum Ausdunsten und Anziehung säuberlicher Kleider bestimmt.
4. Die so nicht in das Baad gehen, sollen sich während dieser Zwo Stunden still, ehrbar und bescheiden aufführen und mit etwas Nützlichem sich beschäftigen.
5. 10–12 Uhr ist zum Spazieren bey schönem Wetter, und beim Regen zum spielen, conversieren oder andern unschuldigen Belustigungen gewidmet.
6. 12–1 Uhr zum Mittag-Essen, doch soll es auf eine Viertelstunde mehr oder weniger nicht ankommen.
7. 1–2 Uhr zum Caffee, wer aber keines trinkt, mag sich indessen mit etwas anderes erquicken, doch ist in dieser Stund der Chocolate gänzlich verboten.
8. 2–3 Uhr, allgemeine Conversation.
9. 3–4 Uhr, in das Baad.
10. 4–5 Uhr, in das Bett, und nach Belieben zu gebrauchen.
11. 5–6 Uhr, zu einem Spaziergang vor die ganze Gesellschaft, wann aber wider alles Erwarten ein Regen einfiel, so könnte aus Desperation gespielt werden.
12. Von 8–9 Uhr zum Nacht-Essen.
13. Von 9–11 Uhr wäre entweder der Tag mit einem Ehren-Tänzelein, oder einer andern angemessenen Ergötzlichkeit zu beschliessen.
14. Um 11 Uhr sollen alle und jede sich in das Bett verfügen, und eine allgemeine Stille regieren, besonders wann sich jemand unter den Baad-Gästen nicht wohl auf befinden thäte.
15. Das particulare Gesundheit-Trinken, solle äusserst dem generale über Tisch gänzlich abgethan, doch einem jeden wohl erlaubt sein, seinen Nachbarn in der Stille einen Trunk zuzubringen.
16. Diejenigen Personen, die Willens sind, sich einige Tage in dem Heil- und Gesundheits-Baad aufzuhalten, werden nach der Ordnung ihrer Ankunft ihren Platz an dem Tisch beziehen.
17. In den Gemächern sowohl als in dem Baad, solle man so wenig als möglich Geräusch machen, damit die Nachbarn nicht beunruhigt werden.
18. Sollte auch jemand durch einigen Zufall überfallen werden, der ihne, es seye bei



Liestal. Solbad Bienenberg, Lithographie von S. Lips

Nacht- oder in der frühen Morgenzeit, aus dem Gemach zu gehen nöthigen würde, so wird eine anständige Stille ebenfahls bestens empfohlen, welche auch von der Herrschaft ihrem Gesinde solle eingeschärft werden; in dieser Zeit aber sollen die hölzernen Absatz an Schuen und Pantouffeln gänzlich verboten seyn.

19. Alle Ohrenbläser, Sonderling und Murrolfen sollen gänzlich von hinnen verbanisirt seyn, es seye dann Sach dass sie Besserung versprechen.
20. Und endlich, weilen der ganzen Ehren-Compagnie daran gelegen, dass Sie weder Nachtzeit noch an der Tafel, durch Hunde nicht beunruhigt werden, als solle ein jeder Ehren-Gast, welcher solcher Thieren mitbringet, gehalten seyn, selbige an gehörigem Orte verwahren zu lassen.

NB. Was die Strafe dieser Ordnung anbelangt, so könnte der Übertretter derselben am Geld, das Frauenzimmer aber am Leib abgestraft werden, welches aber billichermassen der Ehren-Compagnie zur Decision überlassen wird. Desgleichen wann ein Mann seiner Frauen, oder eine Frau ihrem Mann, innert 8 Tagen keinen Besuch abstattet, solle jeder Partey frey stehen, sich anderwärts Rath zu schaffen. Also gegeben und von der ganzen Ehren-Gesellschaft genehmigt den 17. Heumonath 1762 und erneuert den 13. August 1764. (L. S.) Schauenburg.

Literatur:

H. R. HEYER, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft*, Bd. 1 und 2. Basel 1969 und 1974. – EUGEN A. MEIER, *Von alten Bädern in der Stadt und der Landschaft*. Basel o. J. – *Kurorte, Bäder und Ausflugspunkte in Basels Umgebung*. Basel o. J.